

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

An die Geschäftsführung der
Biomasseheizkraftwerk Ilmenau GmbH (BHI)
Gewerbepark „Am Wald“ 18a
98693 Ilmenau

Ihr Ansprechpartner:
Herr Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737884
Telefax 0361 37-737848

Friedrich.Malsch @
tivwa.thueringen.de

Genehmigungsbescheid 40/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Unser Zeichen:
420.15-8711-40/13

Weimar, 15.01.2014

Antrag der Firma Biomasseheizkraftwerk Ilmenau GmbH, Gewerbepark „Am Wald“ 18a in 98693 Ilmenau vom 07.08.2013 (letzte Ergänzung von Unterlagen am 28.10.2013) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der Anlage zur Verbrennung fester Abfälle (hier Althölzer) in der Stadt Ilmenau

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Biomasseheizkraftwerk Ilmenau GmbH, Gewerbepark „Am Wald“ 18a in 98693 Ilmenau erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG [i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung] zur wesentlichen Änderung des Betriebes der

Anlage zur Verwertung fester, nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen (hier Althölzer der Kategorie AI bis AIII gemäß Altholzverordnung) durch Verbrennung in einer Anlage mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von max. 20 MW und einem Abfalleinsatz von max. 5,3 Tonnen pro Stunde i.V.m.

einer Anlage zur zeitlichen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 2.500 m³

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**i.V.m.
einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
mit einer maximalen Durchsatzleistung von 40 t/h**

auf dem Grundstück in der Stadt 98693 Ilmenau

Gemarkung: Unterpörlitz,
Flur: 9,
Flurstücke: 1257/ 9, 1274/3, 1275/4, 1258/5, 1258/6, 1259/4,
1259/6, 1303/3, 1400/50, 2003/4, 1272/6, 1272/9,
1272/11, 1930/26.

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

1. Erhöhung des maximalen Brennstoffeinsatzes von 44.000 t/a auf 50.000 t/a
2. Erhöhung der Gesamtaschemenge von 4.500 t/a auf 7.500 t/a
3. Erhöhung der max. stündlichen Brennstoffeinsatzmenge von 5,3 t/h auf 6,25 t/h

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 1. | Antrag vom 05.08.2013 | Formblätter 1.1 und 1.2 |
| 2. | Antragsunterlagen | |
| | - Anlagen - und Betriebsbeschreibung | (7 Blatt) |
| | - Eingesetzte Stoffe | (5 Blatt) |
| | - Grundfließbild | |
| | - Formblatt 2.2 | (4 Blatt) |
| | - Angaben zu Abfällen | (2 Blatt) |
| | - Entsorgungsnachweise | (21 Blatt) |
| | - Fbl. 2.11 | |
| | - Angaben zum anlagenbezogenen Verkehr v. 10.10.13 | (8 Blatt) |
| | - Fbl. 2.8 v. 28.10.13 | |
| | - Fbl. 2.9 v. 28.10.13 | (3 Blatt) |

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.**Nebenbestimmungen**

1. Dieser Genehmigungsbescheid erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach dessen Vollziehbarkeit nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem wesentlich geänderten Anlagenbetrieb begonnen wurde.
2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
3. Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den nachfolgenden Bescheiden einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 76/01 vom 26.03.2003:
Neugenehmigung der Anlage
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 76/01/N vom 25.08.2005:
Nachtragsbescheid zur Neugenehmigung
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 62/08 vom 17.06.2011:
Genehmigung zu wesentl. Änderung der Anlage

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den v.g. Bescheiden behalten weiterhin Gültigkeit.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.**Kostenentscheidung**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von **1.388,00 €** erhoben.

Der Betrag von **1.388,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des

**Thüringer Landesverwaltungsamtes
bei der Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820**

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334141174087** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 05.08.2013 beantragte die Firma Biomasseheizkraftwerk Ilmenau GmbH (BHI), Gewerbepark am Wald 18 a in 98693 Ilmenau, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebs der Anlage zur Verbrennung fester Abfälle (hier Altholz) i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Altholz der Kategorie A I bis A III gemäß Altholzverordnung) sowie einer Anlage zur Zerkleinerung von Altholz in 98693 Ilmenau, Gemarkung Unterpörlitz, Flur 9, Flurstücke 1257/ 9, 1274/3, 1275/4, 1258/5, 1258/6, 1259/4, 1259/6, 1303/3, 1400/50, 2003/4, 1272/6, 1272/9, 1272/11, 1930/26.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Bescheid Nr. 76/01 vom 26.03.2003 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt nach BImSchG neu genehmigt und mit Bescheid Nr. 62/08 vom 17.06.2011 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert wurde.

Die folgenden Änderungsgegenstände wurden gemäß § 16 BImSchG beantragt:

1. Erhöhung des maximalen Brennstoffeinsatzes von 44.000 t/a auf 50.000 t/a
2. Erhöhung der Gesamtaschemenge von 4.500 t/a auf 7.500 t/a
3. Erhöhung der max. stündlichen Brennstoffeinsatzmenge von 5,3 t/h auf 6,25 t/h

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 40/13 durchgeführt. Die formale Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen konnte am 10.10.2013 festgestellt werden.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Landesverwaltungsamt, 420 - Sachgebiet Lärmschutz
- Landratsamt Ilmkreis: Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Ilmkreis: Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Ilmkreis: Untere Naturschutzbehörde

Gemäß § 3e UVPG sind Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben nicht zwingend einer UVP zu unterziehen, sondern bedürfen nach Maßgabe des § 3c UVPG einer Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG wird gemäß § 3c und 3e UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben, der v.g. wesentlichen Änderung der Altholzverbrennungsanlage, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antragstellerin wurde der Bescheidentwurf am 17.12.2013 hinsichtlich Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG vorgelegt. Mit Schreiben vom 06.01.2014 teilte sie der Genehmigungsbehörde mit, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Landesplanung, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß Artikel 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl. S. 208) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 (2) BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gefolgt werden, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden stimmten den beantragten Änderungsgegenständen ohne Erhebung von Nebenbestimmungen, die über diejenigen der bisherigen Bescheide hinausgehen, zu.

Durch die hier beantragten Änderungen kommt es nicht zu einer Erhöhung der Anlagenkapazität, die auch nach der Änderung 20 MW Feuerungswärmeleistung beträgt und sich somit die Abgasmassenströme der Luftschadstoffe nicht erhöhen. Die Erhöhung des stündlichen und jährlichen Brennstoffdurchsatzes ergibt sich aus dem Einsatz von heizwertgeminderten Althölzern (erhöhter Inertanteil im Altholz) und aus der Erhöhung der jährlichen Betriebsstundenzahl der Anlage, die durch Reduzierung der Stillstandszeiten der Verbrennungsanlage möglich wurde.

In den Antragsunterlagen der damaligen Neugenehmigung 76/01 wurden innerhalb einer Ausbreitungsrechnung die Zusatzbelastungswerte durch luftverunreinigende Stoffe, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, berechnet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Irrelevanzgrenze der Zusatzbelastung dieser Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen, zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition für keinen Aufpunkt im Beurteilungsgebiet überschritten wird. Diese Berechnung bezog sich auf die konservative Annahme des Ganzjahres-Volllastbetriebs (8.760 Jahres-Volllaststunden) der Anlage. Damit ist auch die erhöhte von der Betreiberin angestrebte Anlagen-Betriebsstundenzahl von ca. 8.000 Betriebstunden/a durch die Immissionsprognose abgedeckt und der Nachweis der Unterschreitung der Irrelevanzgrenze der Luftschadstoffe auch bei dem beantragten Anlagenbetrieb geführt.

Durch den erhöhten Brennstoffeinsatz und die daraus resultierende Erhöhung von Ascheanfall und Hilfsstoffverbrauch kommt es zu einer Erhöhung des Fahrzeug-Lieferverkehrs von jetzt 3.393 auf 3.865 Lkw-An- und Abfahrten. Diese Erhöhung um 472 Fahrten (= 14 %) führt gemäß der bei Lärmprognosen anzuwendenden logarithmischen Addition zu einer vernachlässigbaren Erhöhung des von der Anlage verursachten Schallimmissionspegels von ca. 0,5 dB (A).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist entsprechend Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.6 der Anlage der ThürVwKostOMLNU bei Genehmigungen, bei denen ausschließlich der Anlagenbetrieb zugelassen wird, der behördliche Zeitaufwand. Dieser akkumuliert sich für dieses Genehmigungsverfahren aus den Aufwendungen der Genehmigungsbehörde und jenen der beteiligten Behörden auf 20 h für Verwaltungstätigkeit im gehobenen Dienst und 3 h für Verwaltungstätigkeit im höheren Dienst. Mit den in der aktuellen Fassung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 13.03.2013 festgelegten Stundensätzen für Bedienstete im höheren Dienst von 76 €/h und im gehobenen Dienst von 58 €/h ergibt sich gemäß dem jeweils genannten behördlichen Zeitaufwand für dieses Genehmigungsverfahren eine Gebühr von 1.388,00 €.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Feststellung der Genehmigungsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Genehmigungsgegenstände besteht werden mit einem gesonderten Kostenbescheid erhoben.

Hinweis

Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke

Verteiler:

Ausfertigung :

Antragstellerin

Kopien an :

Landratsamt Ilmkreis: Untere Immissionsschutzbehörde

Landratsamt Ilmkreis: Untere Abfallbehörde

Landratsamt Ilmkreis: Untere Naturschutzbehörde